

Bebauungsplan Nr. 141A, 1. Änderung

Erftstadt - Lechenich, Wirtschaftspark

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256).

Die genannten Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Satzung (Bebauungsplan) gültigen Fassung unter Berücksichtigung der jeweils letzten Änderung.
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können im Rathaus der Stadt Erftstadt, Holzdam 10, 50374 Erftstadt-Liblar, Umwelt- und Planungsamt, eingesehen werden.

Plangrundlage:

Die vorliegende Plangrundlage zeigt einen Ausschnitt des digitalisierten Bebauungsplans Nr. 141A (Rechtskraft 10.01.2011) und ein Flurkartenauszug des Rhein-Erft-Kreises (Stand: April 2017). Die Darstellung entspricht dem Koordinatensystem ETRS89/UTM32N.

Verfahren:

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erftstadt hat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 141A gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung vom **27.09.2016** beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am **23.11.2016**.

Erftstadt, den Der Bürgermeister
(Emer)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer zweiwöchigen öffentlichen Auslegung in der Zeit vom **12.05.2017** bis einschließlich **26.05.2017**.

Die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich

Erftstadt, den Der Bürgermeister
(Emer)

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Die Offenlegung dieses Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom Rat der Stadt Erftstadt in der Sitzung vom beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Offenlegungsbeschlusses erfolgte am

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde mit Begründung, Gutachten und den zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich

Erftstadt, den Der Bürgermeister
(Emer)

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der Beschluss des Rates der Stadt Erftstadt über die in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragene Stellungnahme erfolgte in seiner Sitzung am

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung vom diesen Plan als Satzung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am

Erftstadt, den Der Bürgermeister
(Emer)

Ausfertigung

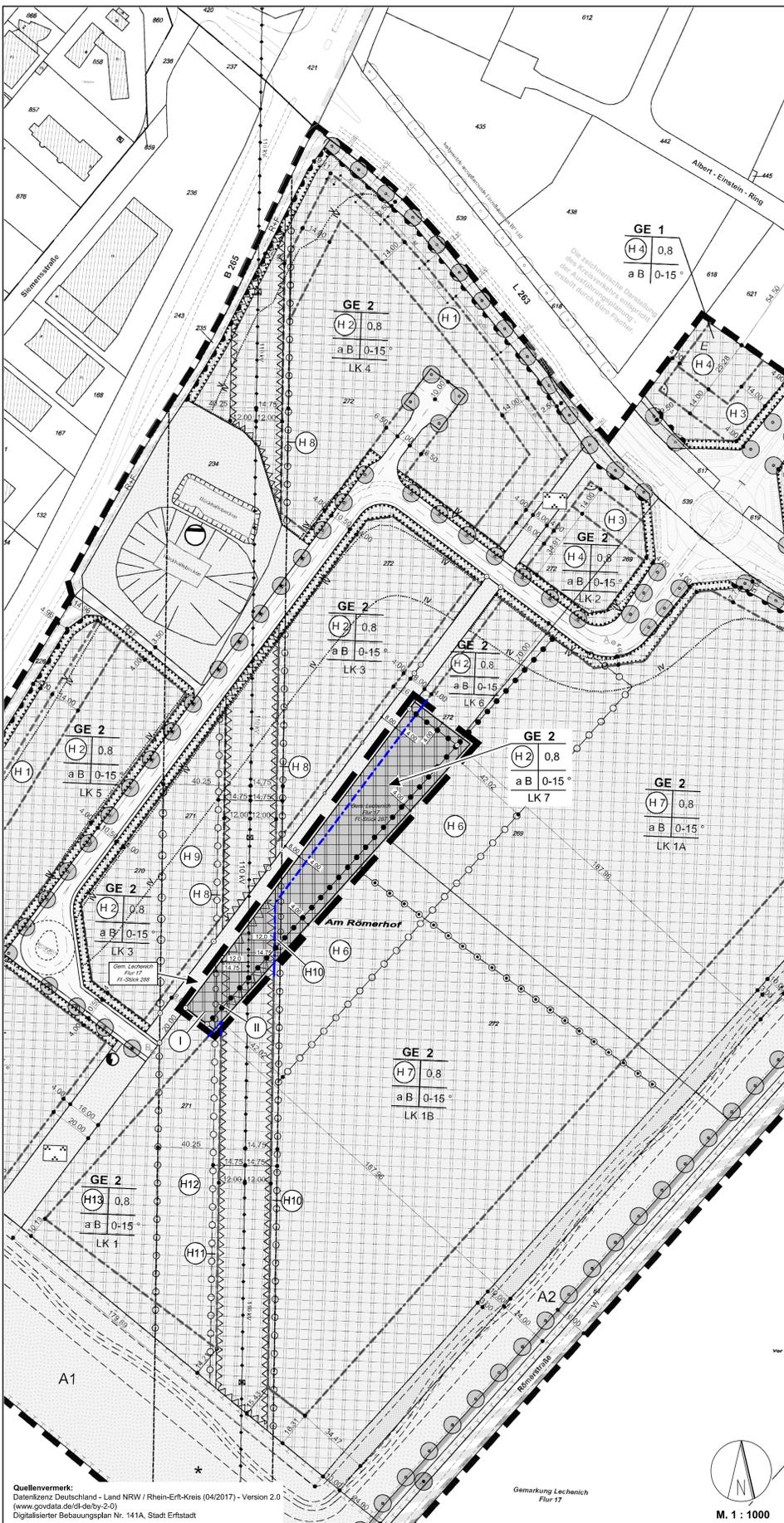
Dieser Plan wird hiermit ausgefertigt.

Erftstadt, den Der Bürgermeister
(Emer)

Inkrafttreten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am Der Bebauungsplan ist hiermit in Kraft getreten.

Erftstadt, den Der Bürgermeister
(Emer)



Quellenvermerk:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (04/2017) - Version 2.0
(www.gisdaten.de/de/daten/2-0)
Digitalisierter Bebauungsplan Nr. 141A, Stadt Erftstadt

M. 1 : 1000

Legende:

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- GE Gewerbegebiet
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 0,8 Grundflächenzahl
 - H 4 Höhe der baulichen Anlagen - z. B. (siehe textliche Festsetzungen)
- Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- a B Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
 - Baugrenze
- Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
- Oberirdische Hauptversorgungsleitung mit beidseitigen Schutzstreifen (110 kV Hochspannungsleitung)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Sonstige Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 und 7 BauGB sowie § 1 Abs. 4 BauNVO)**
- 0-15° Dachneigung
 - LK 1 Lärmkontingentierung - z. B. (siehe textl. Festsetzungen)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
 - Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes (Höhen) der baulichen Nutzung
 - Abgrenzung der unterschiedlichen Art der baulichen Nutzung
 - Abgrenzung der unterschiedlichen Art und des Maßes (Höhen) der baulichen Nutzung

Textliche Festsetzungen:

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB):

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird als Art der baulichen Nutzung **Gewerbegebiet (GE)** festgesetzt.
 - Das festgesetzte Gewerbegebiet wird gemäß § 1 Abs. 5 und § 1 v. m. Abs. 8 und 9 BauNVO in seiner Nutzung wie folgt eingeschränkt:
 - Im Plangebiet sind die Betriebsarten mit den Nummern 1 bis einschließlich 142, der Abstandstas des Abstandstas des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landschaft, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (V-3 - 8804.25.1 v. 06.06.2007, siehe auch Anlage 2 der Begründung) nicht zulässig.
 - Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten der „Erftstädter Liste“ (s. Anhang der Erftlichen Festsetzungen) und Großflächige Einzelhandelsbetriebe i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten der „Erftstädter Liste“ (s. Anhang der textlichen Festsetzungen) nicht zulässig sind.
 - Allgemein zulässig sind Verkaufsstellen von produzierenden und wettbewerbsfähigen Betrieben sowie Handwerkbetrieben als „Annenhandl“, wenn die Verkaufsstellen dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet, in betrieblichen Zusammenhang errichtet und dem Hauptbetrieb flächenmäßig deutlich untergeordnet sind.
 - Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung (U) für Aufsicht- und Betriebszwecke sowie für Betriebszwecke und Betriebszwecke nicht zulässig ist.
 - Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung (U) für Aufsicht- und Betriebszwecke nicht zulässig ist.
 - Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird in Verbindung mit Ziffer 2.5 des Runderrlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz-V 3-8804.25.1 v. 06.06.2007 - Abstandsflächen - festgesetzt, dass auf dem mit H 10, I und II gekennzeichneten und abgegrenzten Baugeländen sowie der als „Von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und der Nutzungen“ festgesetzten Fläche innerhalb und außerhalb der baulichen Anlagen Arbeitsplätze, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen (z.B. Büro, Geschäfts- und Verkaufsräume oder Werkstätten), nicht zulässig sind (siehe auch 28. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 26. BImSchV - 16.12.1996 - BGBl. I S. 1996 - und Runderrlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - V B 9 8928 - V Nr. 4 / 98 - vom 16.12.1998 -Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder).
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Die Mindest- und Maximalhöhen der Traufe bzw. der Gebäudehöhe werden im Plangebiet wie folgt festgesetzt:

In den mit H 2 bezeichneten Baugeländen wird die Maximalhöhe der Traufe der baulichen Anlagen auf 6,75 m festgesetzt.

Bezugspunkt für die Maximale Traufhöhe des mit H 2 bezeichneten Baugelandes ist der Mittelwert zwischen den im Bebauungsplan festgesetzten Höhenbezugspunkte A und B.

In den mit H 10 bezeichneten Baugeländen ist eine maximale Gebäudehöhe (oberster Punkt der Dachhaut) der baulichen Anlagen in Abhängigkeit von den örtlich vorfindbaren Leitungen zwischen 4,00 m und 6,00 m zulässig. Die im Einzelnen anzunehmende Höhe ist mit der Leitungsentfernung und Leitungsbetreiber (RWE Rheinland Westfalen Netz AG / RWE Rhein-Ruhr Verteilung GmbH) abzustimmen. Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe der mit H 10 bezeichneten Baugelände ist der festgesetzte Höhenbezugspunkt B.

Die Höhe der Bezugspunkte A und B entspricht der ausgebauten Straße im Scheitel.

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen können mit Ausnahme der mit H 10 bis H 12 bezeichneten Baugelände zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (z.B. Photovoltaik- oder Solaranlagen) auf dem Gebäude bis zu einer Höhe von 1,50 m überschritten werden.

Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen kann mit Ausnahme der mit H 10 bis H 12 bezeichneten Baugelände gemäß § 31 (1) BauGB ausnahmsweise durch notwendige technische Aufbauten wie z.B. Schornsteine, Be- und Entlüftungseinrichtungen, überschritten werden. Die Aufbauten dürfen nicht mehr als 15 % der Dachfläche umfassen.

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird als abweichende Bauweise festgesetzt, dass in der offenen Bauweise unter Erhaltung der seitlichen Grenzabstände die Gebäude in beliebiger Länge zulässig sind.

4. Schutz vor Schädlichen Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und 24 BauGB)

Das Plangebiet wird gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Eigenschaften gegliedert:

Teilfläche	LEK, nachts in dB(A)/qm
LK 7	40,0

In den im B-Plan aufgeführten Teilbereich LK 7 des Plangebietes sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Geräusche an keinem Immissionsortpunkt außerhalb der jeweiligen Teilfläche einen höheren Beurteilungspegel (nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26. August 1998, BGBl. Nr. 26/1998 S. 503) erzeugen, als er dort bei ungehinderter Schallausbreitung in den Vorraum (ohne Abschirmung oder Reflexion durch Gebäude oder andere Hindernisse innerhalb des jeweils betroffenen und gekennzeichneten Teilbereichs) entstehen würde, wenn von jedem Quadratmeter der jeweiligen Teilfläche das festgesetzte Emissionskontingent LEK abgestrahlt würde.

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der gemäß TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel der Anlagen- oder Betriebsgeräusche das Immissionskontingent IK am jeweiligen Immissionsort nicht überschreitet. Das Immissionskontingent IK ergibt sich aus der Gleichung:

$$IK = L_{WA,20} + 20 \lg(a/a_0) + 1 \text{ mit}$$

$$L_{WA,20} = L_{eq} + 10 \lg(S/S_0)$$

S: Fläche der Anlage oder des Betriebsgrundstückes in m²
S₀: 1 m²
s: Abstand zwischen Schwerpunkt der Anlagen- bzw. Betriebsfläche und Immissionsort in m
s₀: 1 m

Große Anlagen- bzw. Betriebsflächen sind in kleinere Teilflächen I zu unterteilen, so dass die große Ausdehnung jeder einzelnen Teilfläche kleiner ist als das 0,5-fache des Abstands s zwischen dem Schwerpunkt der Teilfläche und dem Immissionsort. Das Immissionskontingent ergibt sich dann aus der Gleichung mit

L_{WA,I}: Zulässiger Schalleistungspegel der Teilfläche I in dB(A)
s_i: Abstand zwischen Schwerpunkt der Anlagen- bzw. Betriebsfläche I und dem Immissionsort in m
s₀: 1 m

Wenn durch Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch genommen werden, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Bausatz oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

5. Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Auf den von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen unterhalb der vorhandenen Hochspannungsleitung sind bauliche Anlagen nicht zulässig. Dies gilt auch für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen gem. § 12 BauNVO. Ausgenommen hiervon sind nicht überdeckte Stellplätze für Pkw und Lkw, "Grundstückszufahrten" und Lagerplätze. Anpflanzungen sind mit Gehölzen, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen zulässig (siehe auch Gehölzliste in der Begründung). Die gepflanzten Nutzungen sind mit dem Leitungsbetreiber (Westnetz GmbH) abzustimmen (siehe auch Hinweise).

6. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Externe Ausgleichsfläche
Da die Eingriffe durch die Erweiterung der Gewerbetellen nicht vor Ort ausgeglichen werden können, werden die laut Ausgleichsflächenverordnung zur Kompensation der Eingriffe notwendigen 2,233 m² Ausgleichsfläche auf einem Teilstück der Ökonomiefläche „Friesheimer Busch Nordost“ der Stadt Erftstadt (Gemarkung Friesheim, Flur 10, Flurstück 124) festgesetzt.

8. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW)

Dachneigung im Plangebiet sind ausschließlich Flachdächer sowie Pult-, Zelt-, Sattel-, Shed- und Tonnendächer mit einer Dachneigung bis maximal 15° zulässig. Bei Tonnendächern können ausnahmsweise größere Dachneigungen zugelassen werden.

Einfriedungen
Einfriedungen sind ausschließlich in Form von Stahlgitterzäunen bis maximal 2,50 m Höhe zulässig.

8.3 Werbeanlagen

Im Plangebiet wird die maximale Höhe der Werbeanlagen auf 12 m über der unmittelbar an das Grundstück angrenzenden ausgebauten Straße im Scheitel festgesetzt. Bei der Festhaltung des Straßenbezugspunktes und der Straßenecke im Scheitel ist die textliche Festsetzung Ziffer 2, Abs. 6 maßgebend.

Hinweise

Innerhalb des im Bebauungsplan gekennzeichneten Schutzstreifens für die 110 kV-Hochspannungsleitung sind sämtliche geplante bauliche Nutzungen und Freizeinutzungen vor der Durchführung mit dem Leitungsbetreiber (Westnetz GmbH, DRW-S-LK, Florianstraße 15-21, 41139 Dortmund, E-Mail: stellungnahmen@westnetz.de) abzustimmen und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Abzustimmen ist auch der Einsatz von Geräten (z.B. das Aufstellen eines Baukrans) im Bereich der Leitung. Für die Vorbereitung, die Verrichtung und für die abschließende Prüfung des Bauvorhabens bedürfen der Leitungsbetreiber baureife Planunterlagen mit den entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben.

Das Bebauungsplangebiet liegt nach der in Aufstellung befindlichen Verordnung (Stand: 13.07.1998) zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Erftstadt - Dimerzhelm in der Wasserschutzzone III B.

Wegen der Lage in der Wasserschutzzone III B (Wassergewinnungsanlage Dimerzhelm) ist vor dem Einbau von Recyclingbaustoffen eine Genehmigung bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu beantragen.

Neben den unter Pkt. 8 der textlichen Festsetzungen vorgenommenen gestalterischen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB sind die gestalterischen Vorgaben des Planungsauftrags zu berücksichtigen. Nach Aussage des Kampfrittelbeiratsdienstes (KBD), Bezirksregierung Düsseldorf, gibt es im unmittelbaren Bereich des Plangebietes keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfrittel. Eine Garantie der Freiheit von Kampfrittel kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Beim Auffinden von Bombenbündeln/Kampfritteln während der Erd- Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort anzusetzen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde der Stadtverwaltung oder direkt der Kampfrittelbeiratsdienst (kbb@br.nrw.de) unter Angabe des Adresszeichens: 22.5 - BM 15/2005 zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbaubarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdektion empfohlen (vgl. Merkblatt für Bodengriffe).

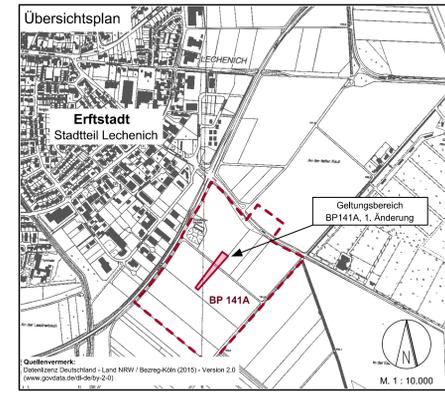
Die Entwasserung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal).

Von befestigten Flächen sowie Dachflächen abfließendes Niederschlags- und damit zusammen abfließendes Oberflächenwasser muss vor Ableitung in den Regenwasserkanal der Vorgabe schwach belastet (gering verschmutzt) gem. dem Runderrlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 16.05.1998 (s. Anlage zur Begründung) entsprechen. Stark belastetes Niederschlagswasser im Sinne des o. g. Erlasses ist auf der Baugrundfläche so vorzubehalten, dass es als schwach belastetes Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal abgeleitet werden kann. Hierbei handelt es sich insbesondere um Flächen, auf denen mit wassererhaltenden Stoffen i. S. des § 19a Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (s. Anlage zur Begründung) umgegangen wird und um Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequenznutzung.

Anhang „Erftstädter Liste“

WZ 2008	Bezeichnung	WZ 2008	Bezeichnung
47.11.1	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren		
47.11.2	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren)		
47.73	Organartikel (ohne Kosmetische Erzeugnisse und Parfümerieartikel)		
47.75	Organartikel (ohne Kosmetische Erzeugnisse und Parfümerieartikel)		
zentrenrelevante Sortimente		Nicht-zentrenrelevante Sortimente	
47.41	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software	45.32.0	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
47.42	Telekommunikationsgeräte		
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik		
aus 47.51	Haushaltsartikel (z.B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Ober- und Unterdecken, Handarbeiten sowie Netzwerke für Bekleidung und Wäsche ohne Matratzen, Latenroste	aus 47.51	Matratzen, Latenroste
aus 47.51	Metall- und Kunststoffwaren (u.a. Schrauben und -zubehör, Kleinwerkzeuge, Bauelemente, Dübel, Beschläge, Schösser und Schössel, Isolationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimaanlage, Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art, Werkzeugschäufeln, Leitern, Lagen- und Transportbehälter, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Drahtwaren, Rasenmäher)	aus 47.52.1	Metall- und Kunststoffwaren (u.a. Schrauben und -zubehör, Kleinwerkzeuge, Bauelemente, Dübel, Beschläge, Schösser und Schössel, Isolationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimaanlage, Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art, Werkzeugschäufeln, Leitern, Lagen- und Transportbehälter, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Drahtwaren, Rasenmäher)
aus 47.53	Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoff, Vorträge, dekorative Decken)	aus 47.53	Anstrichmittel, Elektronikaufbauelemente, Büro- und Heimwerkbedarf
aus 47.54	elektrische Haushaltsgeräte (Klein- und Großgeräte)	aus 47.53	Tapeten und Bodenbeläge, Teppiche
47.59.2	keramische Erzeugnisse und Glaswaren	aus 47.59.1	Wohmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien		
aus 47.59.9	Haushaltsgegenstände (u.a. nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tiefgefriergeräte, Schneidwaren, Bestecke)	aus 47.59.9	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (u.a. Drechselwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren, Kindertwagen)
		aus 47.59.9	sonstige Haushaltsgegenstände (u.a. Bedarfsmittel für den Garten, Gartentisch, Grillgeräte)
		aus 47.59.9	Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
47.61.0	Bücher		
47.62.1	Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen		
47.62.2	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel		
47.63	Bespelste Tom- und Blitträger	47.64.1	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
		aus 47.64.2	Sport-Großgeräte, Boote, Campingartikel und Campingmöbel
47.65	Spielwaren, Bastartikel		
47.71	Bekleidung		
47.72	Schuhe, Lederwaren und Reisegeplack		
47.74	medizinische und orthopädische Artikel		
47.75	kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (ohne Drogerieartikel)		
aus 47.76.1	Schnittblumen	aus 47.76.1	Pflanzen, Saatgut und Düngemittel (u.a. Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen, Weihnachtsbäume, Blumenbündel, erzeugnisse, Blumensteile, Blumentöpfe)
47.77	Uhren und Schmuck	aus 47.76.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
47.78.1	Augenoptiker		
47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse		
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel	aus 47.78.9	Handelwaffen, Munition, Jagd- und Anglergeräte
		47.79	Einzelhandel mit Antiquitäten

Bebauungsplan Nr. 141A 1. Änderung Erftstadt - Lechenich Wirtschaftspark



Bearbeitung:

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
- Umwelt- und Planungsamt -



Im Auftrag

Erftstadt, den (Seyfried)
Leitung Umwelt- und Planungsamt